Zado, Irina

Von: Marianne.Motherby@deutschebahn.com

Gesendet: Dienstag, 11. März 2014 18:41

An: Czerwenka, Beate

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im

Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Dr. Czerwenka,

mit Schreiben vom 24. Februar 2014 hatten Sie die zu beteiligenden Verbände, u.a. den BDI, über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr informiert. Zu dem Gesetzesentwurf nehmen wir gerne nachfolgend Stellung.

Wegen seiner fehlenden Praxisnähe und der - in der Gesamtschau der Entwurfsregelungen - sehr begrenzten Möglichkeit, sachlich angemessene Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen zu vereinbaren, steht die Deutsche Bahn AG dem Gesetzentwurf kritisch gegenüber. Die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge sollte nicht durch eine überschießende Umsetzung der Richtlinie, die weder rechtlich geboten noch sachlich angemessen erscheint, eingeschränkt werden.

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutsche Bahn AG realisieren in erheblichem Umfang komplexe Großprojekte, die neben besonderen Herausforderungen an deren Koordination und Abwicklung regelmäßig auch mit einer aufwändigen Prüfung von Entgeltforderungen der Auftragnehmer einhergehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird den Bedürfnissen der Praxis nach sachlich angemessenen Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen, wie sie auch die Richtlinie grundsätzlich zulässt, nicht gerecht. Nach § 271a Abs. 1 und Abs. 3 BGB-E wird zwar eine ausdrückliche und für den Gläubiger nicht grob nachteilige vertragliche Vereinbarung von Zahlungsfristen bzw. Überprüfungs- und Abnahmefristen von mehr als 60 bzw. 30 Kalendertagen zugelassen. Insoweit orientiert sich der Entwurf eng an den Regelungen der Richtlinie 2011/7/EU. Allerdings wird die durch § 271a BGB-E eröffnete Möglichkeit in §§ 308 Nr. 1a und 1b BGB-E für den Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in rechtlich nicht gebotener und sachlich nicht angemessener Weise eingeschränkt, indem die in § 271 a BGB-E eingeräumten zulässigen Zahlungs- bzw. Überprüfungs- und Abnahmefristen im Ergebnis auf 30 bzw. 15 Tage schlicht halbiert werden. Deshalb lehnen wir die Klauselverbote der §§ 308 Nr. 1a und 1b BGB-E ebenso ab wie deren nach § 310 BGB-E geplante Geltung gegenüber Unternehmern. Angesichts des unveränderten gesetzlichen Leitbildes des § 271 BGB sowie der zusätzlichen Regelungen des § 271a BGB-E ist unseres Erachtens schon kein Klarstellungsbedürfnis im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersichtlich. Darüber hinaus ist für uns nicht erkennbar, welchen Aussagen der Richtlinie 2011/7/EU eine "im Zweifel" als unangemessen lang anzusehende Frist von 30 bzw. 15 Kalendertagen entnommen werden könnte. Außerdem entspricht eine solche überschießende Umsetzung nicht den Anforderungen und Bedürfnissen von Auftraggebern gerade in komplexen Bauvorhaben. Eine sachliche Rechtfertigung für die in §§ 308 Nr. 1a und 1b BGB-E enthaltenen Klauselverbote mag für Allgemeine Geschäftsbedingungen bestehen, die gegenüber einem Verbraucher verwendet werden. Gegenüber Kaufleuten und Unternehmern erscheinen die Klauselverbote jedoch sachlich nicht angemessen. Im Ergebnis würden die Aussagen der Richtlinie 2011/7/EU und des § 271a BGB-E für Wirtschaftsunternehmen wie die Deutsche Bahn AG ins Leere laufen, und die Realisierung komplexer Bauvorhaben würde mit zusätzlichen Risiken und Unwägbarkeiten belastet. Auch die nach der Richtlinie 2011/7/EU nicht vorgesehene Ausweitung von §§ 308 Nr. 1a und 1b BGB-E auf Abschlagszahlungen ist unseres Erachtens praxisfern und weder rechtlich noch sachlich geboten.

Dem Ziel der Richtlinie 2011/7/EU, Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zu bekämpfen und Zahlungen zu beschleunigen, wird bereits durch die Festlegung von Höchstfristen in § 271a BGB-E hinreichend Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund lehnt die Deutsche Bahn AG den vorliegenden Entwurf ab, soweit er insbesondere in §§ 308 Nr. 1a und 1b sowie in § 310 BGB-E eine überschießende Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU vorsieht, und befürwortet eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Motherby Leiterin Recht Deutsche Bahn AG Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin

Tel. +49 (0)30 297-61430, intern 999-61430, Fax +49 (0)30 297-61978

E-Mail: Marianne.Motherby@deutschebahn.com

Der DB-Konzern im Internet >> http://www.deutschebahn.com

Sitz der Gesellschaft: Berlin

Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 50 000

USt-IdNr.: DE 811569869

Vorstand: Dr. Rüdiger Grube (Vorsitzender), Gerd Becht, Dr.-Ing. Heike Hanagarth, Dr.-Ing. Volker Kefer, Dr. Richard

Lutz, Ulrich Weber Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht